

Rubi: Ich danke dem Bundesrat für die Antwort und bin mehr als befriedigt. (Heiterkeit)

Le président: Comme le propose la commission, nous devons prendre acte du rapport et adopter l'arrêté fédéral approuvant les mesures économiques extérieures. Je note que nous n'avons pas d'autres propositions. Vous avez ainsi décidé de prendre acte du rapport.

Bundesbeschluss über die Genehmigung von aussenwirtschaftlichen Massnahmen

Arrêté fédéral approuvant des mesures économiques extérieures

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusseentwurfes 133 Stimmen
 Dagegen 1 Stimme

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

78.046

Gebrauchszolltarif. 28. Bericht

Tarif d'usage des douanes. 28e rapport

28. Bericht des Bundesrates und Beschlusseentwurf vom 16. August 1978 (BBl II, 357)

28e rapport du Conseil fédéral et projet d'arrêté du 16 août 1978 (FF II, 355)

Antrag der Kommission

Kenntnisnahme vom Bericht und Eintreten

Proposition de la commission

Prendre acte du rapport et entrer en matière

Herr **Tschäppät** unterbreitet namens der Aussenwirtschaftskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Aussenwirtschaftskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 31. August 1978 mit dem 28. Bericht über die Änderungen des Gebrauchszolltarifs 1959 befasst. Die Vorlage behandelt in der Hauptsache eine Anpassung der Verordnung vom 2. Juli 1975 über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer, welche von den EFTA-Staaten gemeinsam auf den 1. Juli 1978 in Kraft gesetzt wurde.

Bald nach dem Aufstellen der Ursprungsregeln zum Zollpräferenzensystem äusserten jene Entwicklungsländer, welche in regionalen Wirtschaftsgruppen zusammenge schlossen sind, den Wunsch nach Kumulationsmöglichkeiten. Diese «regionale Kumulation» bedeutet, dass eine Ware, die bereits Ursprungseigenschaft im Sinne der Verordnung in einem Mitgliedstaat einer dieser Wirtschaftsgruppen hat, in einem anderen Land der gleichen Gruppe wei

terbearbeitet und verarbeitet werden kann, ohne dass sie, wie bisher, ihre Ursprungseigenschaft verliert. Die Kumulation führt zu einer Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in diesen Staatengruppen der Dritten Welt, was im Interesse einer vernünftigen Entwicklungspolitik liegt. Damit ist auch das Abgehen vom Grundsatz, wonach eine Ware nur dann als Ursprungserzeugnis gilt, wenn alle ursprungs begründeten Arbeiten im Exportland durchgeführt worden sind, gerechtfertigt. Der grösste Teil jener Industriestaaten, die Präferenzen gewähren, haben diese regionale Kumulation bereits eingeführt.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Neuerung dürfen marginaler Natur sein. Die Textilien und Schuhe, wo seitens der schweizerischen Industrie gewisse Bedenken gegen die Einführung der regionalen Kumulation bestanden, wurden vorläufig von den Kumulationsmöglichkeiten der Verordnung ausgeschlossen.

Gleichzeitig mit dieser Änderung erfuhr die Verordnung in einer Reihe weiterer Punkte Anpassungen von mehr formeller Tragweite, um vor allem den Geboten nach Vereinfachung und Harmonisierung nachzuleben.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf den Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen einzutreten und ihm gemäss Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Le président: La commission a fait distribuer un rapport écrit. Je remercie le président, M. Tschäppät. A l'unanimité de ses membres, la commission vous propose de prendre acte du rapport, d'entre en matière sur l'arrêté fédéral portant approbation des mesures touchant le tarif des douanes, et de l'approuver dans la teneur proposée par le Conseil fédéral.

Il n'y a pas d'autre proposition. Vous avez décidé de prendre acte du rapport.

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

Arrêté fédéral portant approbation de mesures touchant le tarif des douanes

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusseentwurfes 113 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

78.441

Motion Muheim. Missbräuche im Mietwesen

Abus dans le secteur locatif

Wortlaut der Motion vom 22. Juni 1978

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung

unverzüglich den Entwurf für einen dringlichen Bundesbeschluss zu unterbreiten, der die Anwendbarkeit des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen im ganzen Lande über den 31. Dezember 1978 hinaus sichert.

Texte de la motion du 22 juin 1978

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre sans tarder aux conseils législatifs un projet d'arrêté fédéral urgent garantissant dans tout le pays, au-delà du 31 décembre 1978, l'application de l'arrêté fédéral instituant des mesures contre les abus dans le secteur locatif.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bussey, Eggli-Winterthur, Gassmann, Grobet, Meizoz, Nauer, Seiler, Trottmann, Welter

(9)

Muheim: Nach dieser langen aussenpolitischen Debatte wird mein Vorstoss Sie wieder auf die innenpolitische Szenre zurückführen. Das Ziel meiner Motion ist, die weitere Anwendbarkeit des Bundesbeschlusses betreffend Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen auf das ganze Land auch nach dem 31. Dezember 1978 zu sichern. Zu diesem Zweck verlange ich vom Bundesrat die Vorlage eines dringlichen Bundesbeschlusses. Der Bundesbeschluss über die Missbräuche im Mietwesen aus dem Jahre 1972 ist anwendbar auf Mietverhältnisse für Wohnungen und Geschäftsräume, aber auch auf Pachtverhältnisse nichtlandwirtschaftlichen Charakters.

Nach Artikel 34septies der Bundesverfassung war allerdings der örtliche Geltungsbereich dieses Missbrauchsbeschlusses beschränkt auf Gemeinden mit Wohnungsnot oder mit Mangel an Geschäftsräumen. Der örtliche Geltungsbereich dieses Bundesbeschlusses ist aber – gestützt auf den Bundesbeschluss über die Preisüberwachung – im Jahre 1975 auf das ganze Land, d. h. alle Gemeinden, ausgedehnt worden. Nun wissen Sie, dass auf Ende dieses Jahres der Preisüberwachungsbeschluss dahinfällt, was zur Folge hat, dass auch der Missbrauchsbeschluss im Mietwesen nicht mehr in der ganzen Schweiz gilt, sondern nur in bestimmten Gemeinden, die vom Bundesrat bezeichnet werden, nämlich Gemeinden, in denen Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen herrscht.

Wir haben letztes Jahr den Missbrauchsbeschluss bis 1982 verlängert. Wir haben den Missbrauchsbeschluss im Mietwesen aber auch noch ergänzt, weil wir eine neue Situation in unserem Lande bekommen haben. Seit 1976 sind nämlich die Hypothekarzinse anhaltend gesunken. Wir mussten die Feststellung machen, dass trotz diesem Sinken des Hypothekarzinses nicht eine allgemeine Reduktion der Mietzinse vorgenommen wurde. Ja, trotz diesem Sinken des Hypothekarzinses ist in der letzten Zeit eine Steigerung des Mietpreisindex eingetreten. Und nun haben wir den Missbrauchsbeschluss in dem Sinne ergänzt, dass auch die Nichtherabsetzung des Mietzinses bei einem Sinken des Hypothekarzinses als missbräuchlich angefochten werden kann. Im Juli dieses Jahres hat der Hypothekarzins neuerdings eine Senkung erfahren, und es stellt sich natürlich nun die Frage: Folgen die Mietzinse dieser Bewegung?

Wenn wir nun die heutige Rechtslage sehen, müssen wir bedenken, dass ab 1979 nicht mehr alle Mieter gegen Missbrauch geschützt wären, dass sich also nicht mehr alle Mieter unseres Landes auf diesen Beschluss berufen könnten, sondern nur ein Teil davon. Ich möchte daher mit meiner Motion erreichen, dass über das Jahr 1978 hinaus in der gesamten Schweiz der Missbrauchsbeschluss anwendbar bleibt und dass vor allem auch alle Mieter in unserem Lande sich im Falle von Hypothekarzinssenkungen auf Missbrauch berufen können, sofern ihnen das am Platze erscheint.

Ich darf auch darauf hinweisen, dass im September 1977 eine wichtige Abstimmung stattgefunden hat, nämlich die Volksabstimmung über die Initiative für einen wirksamen

Mieterschutz und einen Gegenvorschlag. Der Gegenvorschlag wollte genau das gleiche, was ich mit meiner Motion anstrebe, nämlich den Schutz der Mieter in der ganzen Schweiz gegen Missbräuche. Aber auch die Initiative wollte den Schutz aller Mieter gegen Ueberforderung und ungerechtfertigte Kündigung. Wie Sie wissen, sind beide Vorlagen – Initiative und Gegenvorschlag – wegen des bekannten Ausschlusses des zweimaligen Ja verworfen worden. Aber ich glaube, der Volkswille wurde damit verfälscht, denn wenn man die Ja-Stimmen für die beiden Vorlagen zusammenzählt, muss man doch feststellen, dass die grosse Mehrheit des Schweizervolkes wollte, dass mindestens der Schutz der Mieter auf der Basis der Missbrauchsgesetzgebung über das Jahr 1978 hinaus gegeben sein soll.

Es kommt dazu, dass unser Mietrecht in Revision ist. Der Bundesrat hat, gestützt auf ein Postulat, das ich vor Jahren eingereicht habe, eine Expertenkommission eingesetzt, die u. a. zu prüfen hat, ob die Missbrauchsgesetzgebung ins ordentliche Recht übergeführt werden soll. Im Jahre 1977 wurde ein Postulat unseres Kollegen Zbinden angenommen, der auch die Ausdehnung und die Beibehaltung des Schutzes für Mieter gegen Missbräuche in der ganzen Schweiz postuliert. Im übrigen ist inzwischen auch noch eine Standesinitiative von Basel-Stadt eingegangen, die die Wiederherstellung der Mietpreiskontrolle verlangt. Wir müssen uns nun schon fragen: Was soll in dieser Situation künftig geschehen? Es sind Bestrebungen bei den Behörden im Gange, es sind Stellungnahmen im Volk vorhanden, die eine Verstärkung und Ausdehnung des Mieterschutzes und die Ueberführung ins ordentliche Recht verlangen. Wenn wir aber untätig bleiben, wird mit dem Dahinfallen der Preisüberwachung eine Einschränkung des bisherigen Mieterschutzes Platz greifen, indem ein Teil der Mieter keine Anfechtungsmöglichkeiten gegen missbräuchliche Mietzinse mehr haben wird. Ich halte das für sozialpolitisch verfehlt. Ich glaube auch, dass es den Volkswillen, wie er sich in der Abstimmung vom September 1977 dokumentiert hat, nicht respektiert, und ich glaube auch, dass eine wesentliche Rechtsunsicherheit eintreten wird, wenn wir das so einfach gehen lassen. Im Jahre 1972 wurden bestimmte Gemeinden dem Beschluss gegen Missbräuche unterstellt, im Jahre 1975 waren es alle Gemeinden, jetzt würde es ab 1979 wieder nur ein bestimmter Kreis von Gemeinden sein, und dann im Jahre 1982 vielleicht wiederum alle Gemeinden. Ich bin daher der Meinung, dass nun diese Lücke überbrückt werden muss, bis wir zur Ueberführung ins ordentliche Recht kommen und den Mieterschutz auf dieser ordentlichen Basis geregelt haben.

Der Bundesrat hat geltend gemacht, dass die Verfassungsgrundlage fehle. Es ist richtig, dass Artikel 34sexies dafür keine Handhabe bietet. Ich schlage nun aber vor, diese Lücke dadurch zu überbrücken, dass, gemäss Artikel 89bis unserer Verfassung, ein dringlicher Bundesbeschluss extrakonstitutionell erlassen wird. Denn es war seit September 1977 zeitlich nicht möglich, die nötige Verfassungsgrundlage zu schaffen, nämlich seit dem Zeitpunkt, als die Verfassungsvorlage, der Gegenvorschlag oder die Initiative auf wirksamen Mieterschutz, verworfen wurde. Es geht mir darum, die Kontinuität zu wahren, es geht mir auch darum, die Rechtsgleichheit im ganzen Lande zu sichern und es geht schliesslich darum, auch in Zukunft Missbräuche im Mietwesen im ganzen Lande und nicht nur in gewissen Gemeinden verhindern zu können. Ich glaube, das Problem betrifft die ganze Schweiz und nicht nur Teile davon.

Das Kriterium der Wohnungsnot kann nicht mehr das alleinige sein, sondern im Hinblick auf die ungerechtfertigten Gewinne, die vor allem dank den Hypothekarzinssenkungen eingehemst wurden, ist es notwendig, diesen Schutz für die Mieter auf die ganze Schweiz auszudehnen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meine Motion dem Bundesrat zu überweisen.

Bundesrat Honegger: Der Bundesrat hat mich beauftragt, die Motion von Herrn Nationalrat Muheim wie folgt zu beantworten:

Am 25. September 1977 ist die Volksinitiative vom 30. Juni 1973 für einen wirksamen Mieterschutz vom Volk mit 1 043 798 Nein gegen 796 825 Ja sowie von 18½ Standesstimmen verworfen worden. Auch der Gegenvorschlag der Bundesversammlung vom 25. März 1977, worin ebenfalls eine auf das ganze Land anwendbare Missbrauchsge setzgebung vorgesehen war, ist vom Volk mit 944 806 Nein gegen 777 604 Ja und mit 20 gegen 2 Standesstimmen abgelehnt worden. Damit haben die Stimm bürger und die Stände deutlich bekundet, dass sie die heutige Verfassungsgrundlage von Artikel 34 septies Absatz 2 billigen, wonach die Bestimmungen zum Schutz der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und andern Forderungen der Vermieter nur in Gemeinden, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen besteht, anwendbar sein sollen. Allerdings konnten die Befürworter der Volksinitiative damals nicht zugleich auch dem Gegenvorschlag zustimmen.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat am 23. Juni 1978 die Kantonsregierungen ersucht, ihm bis Ende September die Gemeinden zu nennen, die auch ab 1. Januar 1979 dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen unterstellt bleiben sollen. Dabei sind vor allem folgende Kriterien zu berücksichtigen: Bei Vorliegen einer Leerwohnungsziffer von weniger als 0,5 Prozent ist anzunehmen, dass der Markt nicht mehr funktionsfähig ist. Die Leerwohnungsziffer ist indessen ein grober Massstab. Sie sollte, um aussagekräftiger zu werden, kombiniert werden mit der Art der Zusammensetzung des Leerwohnungsbestandes bezüglich Lage, Preis, Grösse usw. der einzelnen Wohnungen. Einen andern Anhaltspunkt vermag der Zeitraum zu vermitteln, in welchem die auf dem Markt angebotenen Wohnungen einen Abnehmer finden. Statistische Angaben über diese Erscheinung fehlen leider. Allgemein gilt aber, dass der Wohnungsmarkt um so angespannter ist, je schneller die Wohnungen absorbiert werden. Die Wohnungsnot beinhaltet nicht nur den quantitativen Mangel, sondern äussert sich auch darin, dass die Belastung für den Mieter im Verhältnis zum Einkommen zu gross ist. Die Mietzinsbelastung wirkt sich um so drückender aus, je weniger der Mieter verdient. Wahrscheinlich verfügen die Gemeinden diesbezüglich über konkretere Angaben. Ein weiterer Indikator ist die Entwicklung des Mietindex, der das Verhältnis Angebot/Nachfrage unmittelbar widerspiegelt. Zu berücksichtigen ist ferner, ob und wie oft in den letzten zwei Jahren die Schlichtungsstellen angerufen worden sind. Die Entwicklung des Wohnungsmarktes zeigt sich auch in der Haltung der Bevölkerung gegenüber der am 25. September 1977 zur Abstimmung gelangten Volksinitiative für einen wirksamen Mieterschutz. Aus der Analyse der Resultate dürften sich wertvolle Anhaltspunkte ergeben. Aufgrund der Angaben der Kantonsregierungen wird der Bundesrat alsdann seinen Entscheid treffen. Im übrigen befasst sich zurzeit eine Expertenkommission mit der Revision des Mietrechts im Obligationenrecht. Sie prüft dabei auch, inwieweit gewisse Bestimmungen des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen in das Obligationenrecht übernommen werden können.

Bei dieser Sachlage, namentlich aber auch in Würdigung des genannten Abstimmungsergebnisses, beantragt Ihnen der Bundesrat, die Motion des Herrn Nationalrat Muheim abzulehnen.

Le président: Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion de M. Muheim. M. Muheim désire qu'une décision soit prise.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion
Dagegen

37 Stimmen
80 Stimmen

78.361

Interpellation Diethelm. Pachtzinskontrolle Contrôle des fermages

Wortlaut der Interpellation vom 17. April 1978

Im Bundesgesetz über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse sind die Vorschriften über den Geltungsbereich des Gesetzes, über die Bewilligungspflicht, die Bemessung der Pachtzinse, die Zuständigkeiten sowie die Strafbestimmungen enthalten.

Immer häufiger wird von Pächtern und ihren Verbänden erklärt, die Pachtzinskontrolle sei nutzlos, solange der Pächterschutz nicht verbessert werde.

Artikel 2 des Gesetzes über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse verpflichtet Verpächter und Pächter, den Pachtzins behördlich bewilligen zu lassen. Die Kantone haben die Kontrolle über die Meldung der bewilligungspflichtigen Vertragsabschlüsse zu regeln. In Artikel 10 sind die Strafbestimmungen und Massnahmen bei Widerhandlungen festgelegt.

Ist der Bundesrat in der Lage, Auskunft zu geben:

- wie die Kantone die Meldung der bewilligungspflichtigen Vertragsabschlüsse ausüben?
- wie die Strafbestimmungen gemäss Artikel 10 bei Widerhandlungen angewendet werden?

Ist der Bundesrat bereit, die Kantone einzuladen, die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes und vor allem die Anwendung der Strafbestimmung zu verstärken?

Texte de l'interpellation du 17 avril 1978

La loi fédérale sur le contrôle des fermages contient des prescriptions sur le champ d'application de la loi, sur le régime de l'autorisation, la fixation du fermage et la compétence, ainsi que des dispositions pénales.

De plus en plus fréquemment, des fermiers et leurs associations déclarent que le contrôle des fermages est inefficace tant que la protection des fermiers ne sera pas renforcée.

L'article 2 de la loi sur le contrôle des fermages agricoles oblige le bailleur et le fermier à faire autoriser officiellement le fermage. Les cantons sont tenus de contrôler si les cas d'affermage sujets à une autorisation obligatoire ont été signalés à l'autorité compétente. L'article 10 prévoit les dispositions pénales et les mesures applicables en cas d'infraction.

Le Conseil fédéral est-il en mesure de dire:

- Comment les cantons appliquent les dispositions concernant l'obligation de signaler les cas d'affermage soumis à autorisation obligatoire;
- Comment les dispositions pénales prévues à l'article 10 sont appliquées en cas de contravention.

Le Conseil fédéral est-il disposé à inviter les cantons à renforcer les contrôles portant sur l'observation des dispositions de la loi fédérale et, surtout, sur l'application des dispositions pénales?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Bundesgesetz über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse vom 21. Dezember 1960, Stand am 1. Juli 1976, hat die Bundesversammlung die Grundbedingungen für eine wirksame Pachtzinskontrolle festgelegt. In Artikel 1 (Geltungsbereich) wird klar gesagt, dass die behördliche Kontrolle anwendbar ist für ganze Heimwesen, Einzelparzellen, Alpen und Weiden, die von Privaten und von Gemeinwesen zu Zwecken der Landwirtschaft verpachtet werden. Der Kontrolle unterliegen ferner die Zinse für unbewegliche und bewegliche Mietsachen, die mit einer landwirtschaftlichen Pacht verbunden sind, sowie Weide-

Motion Muheim. Missbräuche im Mietwesen

Motion Muheim. Abus dans le secteur locatif

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	78.441
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1978 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1308-1310
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 904